

1. Die Beratungsdienste haben die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der VO (EU) Nummer 1306/2013 einzuhalten.
2. Der in Anlage 2 dieses Bescheides abgebildete Förderinhalt und Zweck ist verbindlich.
3. Die Ergebnisse der Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, sind durch den Berater in dem vom Berater und dem beratenen Waldbesitzer bzw. seines Vertreters unterzeichneten Beratungsprotokoll zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den Auszahlungsunterlagen vorzulegen.
4. Anstelle des Waldeigentümers kann die Beratung auch gegenüber einem legitimierten Vertreter erfolgen. In dem Fall ist der Bewilligungsbehörde i. d. R. bei Antragstellung, jedoch spätestens mit dem Beratungsprotokoll die einschlägige Bevollmächtigung einzureichen.
5. Der Berater muss über die fachliche Qualifikation verfügen und er muss mindestens einmal im Jahr an einer Schulung teilnehmen, die der Richtliniengeber anbietet. Der Berater hat seine mit Beginn seiner Akkreditierung jährliche Teilnahme an einer Schulung, die der Richtliniengeber anbietet, zu dokumentieren (Teilnahmebestätigung). Nimmt der Berater nicht an einer der jährlich stattfindenden Schulungen teil, ist er nicht mehr zuwendungsberechtigt. Der Verstoß gegen diese Zuwendungsvoraussetzung kann zum vollständigen Widerruf der Zuwendung bzw. zur Aberkennung des Zuwendungsempfängerstatus führen.
6. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - die Beratung zu Pachtangelegenheiten, Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung.
 - Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind.
 - Durchführungsvorhaben von nicht forstfachlichen, sonstigen unternehmerbezogenen Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung oder die Erstellung von Jahresabschlüssen.
 - Beratungsleistungen, wenn der Berater gleichzeitig Inhaber des forstwirtschaftlichen Unternehmens oder an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll. Das schließt die Anstellung beim zu beratenden Waldbesitzer bzw. bestehende Geschäftsbesorgungsverträge und die Geschäftsführung sowie die Vorstandsarbeit im eigenen Betrieb, Forstbetriebsgemeinschaft, oder forstwirtschaftlicher Vereinigung mit ein.
 - Die unterschiedlose Wiederholung der Beratung ein- und desselben Beratungsthemas in einem Abstand von weniger als einem Jahr.
7. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Zusammenfassung des Holzangebotes nach MLUL-Forst-RL-FWZ Nummer 2.2.1 schließt eine gleichzeitige Förderung dieses Fördergegenstandes im Rahmen der Förderung von Beratungsdiensten nach EU-MLUL-Forst-RL Nummer II.2.1.7 (Beratung zu Holzeinschlags – und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in FWZ) aus.
8. Die Beratung kann die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes oder die Information über forstliche Fördermöglichkeiten inklusive Hilfe bei Beantragung beinhalten.
9. Die Beratung muss gemäß Nummer II.4.4 der Richtlinie mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den FFH-Richtlinien, Vogelschutz-Richtlinien (92/43/EWG, 2009/147/E)

- und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) betreffen, insbesondere sofern der zu beratende Waldbesitzer über diese Flächen verfügt.
10. Ein Vor-Ort-Termin für die Beratung ist zwingend erforderlich. Es sind mindestens 25 Prozent der Beratungszeit auf der Fläche des Beratenden vorzusehen.
 11. Die Beratungszeit gemäß Nummer II.5.5 der Richtlinie kann auf max. vier Termine verteilt werden. Ein Beratungstermin hat die Mindestzeit von 2 Stunden nicht zu unterschreiten.
 12. Als Beratung zählt neben der Vor-Ort-Zeit ein telefonischer Kontakt, E-Mail, Fax und Skype o. ä.. Zwei Stunden, die beim Auszahlungsantrag schriftlich abzurechnen sind, können pauschal als Vorbereitung ohne separaten Zeitaufschrieb anerkannt werden.
 13. Die Gruppenberatung ist gemäß Nummer II 5.5 der Richtlinie mit einer maximalen Gruppenstärke von fünf Personen zulässig.
 14. Abgerechnet werden kann jede vollendete Stunde mit dem vollen Festbetrag und jede vollendete halbe Stunde mit dem halben Festbetrag. Die Auszahlung je Beratung bemisst sich auf die geleistete nachgewiesene Zeit und dem jeweiligen Festbetrag.
 15. Die jeweiligen Beratungstermine sind für Kontrollzwecke mindestens fünf Werktage vorher der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
 16. Sofern schriftliche Ergebnisse Bestandteil der Beratung sind, die dem Kunden ausgehändigt wurden, ist mindestens eine Kopie des Deckblattes im Auszahlungsantrag bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen. Auf jedem dem Kunden übergebenen Dokument müssen das Logo der EU und das Logo für das Land abgebildet sein. Das Logo für das Land Brandenburg und das Logo der EU sind auf der Internetseite <http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/790217> abrufbar.
 17. Als Anlage zum Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Beratungsprotokoll(e)-Realisierungsanzeige (Anlage 1 zum Auszahlungsantrag-Abrechnung der realisierten Beratungszeit)
 - Kontaktaufschrieb der durchgeführten digitalen Beratungszeit in Form von Telefonaten , Fax, Skype o. ä.
 - Nachweis über ein schriftliches Ergebnis der Beratung (übergebene Dokumente z. B das Deckblatt eines erarbeiteten Waldbewirtschaftungsplanes)
 - Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird:
 18. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
 19. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlagen für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann

der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz. 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

20. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstaten.